



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur designbuero Thomas Stockhammer/des Künstlers Thomas Stockhammer

1. Geltung

1.1. designbuero Thomas Stockhammer/der Künstler Thomas Stockhammer – beide im Folgenden kurz designbuero bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom designbuero ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des designbueros bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des designbueros sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang beim designbuero gebunden und verpflichtet, die in diesem Zeitraum angefallenen Leistungen gemäß den Offerten des designbueros zu ersetzen. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch das designbuero zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung per Fax, Post oder eMail) zu erfolgen, es sei denn, dass das design-

buero zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass es den Auftrag annimmt. Der Auftrag durch den Kunden kann schriftlich (per Fax, Post, eMail, SMS und handschriftlich) oder mündlich erfolgen.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des designbueros.

3.2. Alle Leistungen des designbueros (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Der Kunde wird das designbuero unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird es von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom designbuero wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Das designbuero haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird das designbuero wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde das designbuero schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.5. Sonderleistung. Als solche gilt Arbeitsaufwand – auch durch Dritte – die im Sinne des Projektes als Konzeptionsleistung, Recherche, Organisation oder Abwicklung

erbracht wird. Insbesondere für Leistungen, die für Lobbying erbracht werden, steht dem designbuero ein Satz von 120,-/h zzgl. USt und Spesen zu. Wurden Sonderleistungen im Vorfeld eines projektes erbracht, deren Nutzen erst nach Projektzeitraum anfällt oder durch Dritte weitergeführt wird, stehen dem designbuero als Provision 5% p.a. des jeweiligen Auftragswertes/Budgets zu. zB: das designbuero arrangiert die Kooperation des Kunden mit Dritten. Diese Kooperation entfaltet erst nach Abschluss des eigentlich beauftragten Projektes seine Wirkung oder Tragweite; Betrifft vorwiegend Medien- und Institutionskooperationen. Provisionsschuldner ist der ursprüngliche Auftraggeber. Der Auftraggeber gewährt Einblick in die Abläufe und Rechnungsaufstellung.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Das designbuero ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“). Das designbuero ist im Zuge des Auftrages berechtigt, Aufträge an Dritte bis zu 1.000,- Euro zzgl. Steuern im Namen des Kunden/Projektes eigenständig zu erteilen.

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des designbuero unter einem Regelaufschlag von 17,5% der Fremdkostensumme. Beauftragt der Kunde Dritte eigenständig, so ist das designbuero von jeglicher Haftung entbunden. Die gilt auch, wenn dem designbuero auf Wunsch des Kunden besondere Fremdleister angetragen werden, deren Abläufe nicht den Qualitätskriterien des designbuero entsprechen.

4.3. Das designbuero wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4.4. Für Fremdleister gilt die Rechnungslegungspflicht an die Adresse des designbuero, sofern nicht eine direkte Verrechnung an den Kunden des designbuero vereinbart ist. In diesem Fall hat der Fremdleister eine Rechnungsübersicht an das designbuero zu übermitteln und den Regelaufschlag (17,5%) an das designbuero zu fakturieren.

4.5. Beziehung von vom Kunden gewünscht-



en Lieferanten. Hierbei trifft den Auftraggeber die Schuld des Regelaufschlages. Aufgrund der dem designbuero nicht qualifiziert zur Verfügung stehenden Produktionsqualität gewünschter Lieferanten, ist das designbuero von der Verantwortung der Produktionsqualität freizustellen. Das designbuero übermittelt jeweils ISO-zertifizierte Druckdaten nach fogra, dem internationalen Standard. Der Großteil der Produktionslieferanten arbeitet nach diesen Standards.

5. Termine

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Das designbuero bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem designbuero eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an das designbuero.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des designbueros.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des designbueros – entbinden das designbuero jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen Durchföhrung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5.4. Bei vereinbarter steter, auch bei nicht durchgehender Zusammenarbeit ist das designbuero im Falle der dauernden Verhinderung eines Termins durch den Kunden berechtigt, nach kurzer Vorinformation kostenpflichtige Arbeiten zu beginnen, wenn Dritt-Termine (Produktion, Vereinbarungen, Kooperationen) dies erfordern.

6. Rücktritt vom Vertrag

Das designbuero ist insbesondere zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden (KSV1870) bestehen und dieser auf Begehren des designbueros weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des designbueros eine taugliche Sicherheit leistet.

• Für aus einem Rücktritt durch den Kunden notwendige Archivarbeit und nachträgliche Aufbereitung der geleisteten Arbeiten ist das designbuero berechtigt, als Zeitaufwand den Regelsatz (EURO 120,-/h) zzgl. Materialkosten und Spesen zu verrechnen.

7. Honorar

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des designbueros für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das designbuero ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von EUR 1.500,- ist das designbuero berechtigt, bis zu 50% des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

7.2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält das designbuero mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von 17,5 % des über sie abgewickelten Werbeetats. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3. Alle Leistungen des designbueros, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem designbuero erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

7.4. Kostenvoranschläge des designbueros sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom designbuero schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird da designbuero den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht

und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

7.5. Für alle Arbeiten des designbueros, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, geböhrt dem designbuero eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem designbuero zurückzustellen.

8. Zahlung

8.1. Die Rechnungen des designbueros werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 1 % ab Zahlungsziel pro angefangenem Monat als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des designbueros. Nach Ablauf von 4 Wochen ab Zahlungsziel erfolgt die gerichtliche Eintreibung unter Beiziehung eines Anwaltes bzw. des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV).

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann das designbuero sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des designbuero aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom designbuero schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

8.5. Fremdleistungen. Über das designbuero abgewickelte Leistungen Dritter (Druckereien, Filmstudios, Fotografen, Werbeartikel u.dgl.) verstehen sich zzgl 17,5% der Auftragssumme als Honorar des designbuero für Leistungen der Akquisition und Qualitätskontrolle. Produziert der Auftraggeber



ber ohne Einbindung des designbuero, so ist das designbuero berechtigt, ein angemessenes Honorar für entgangene Provision zu verrechnen. Fremdleistungen, deren Umfang Euro 1.500,- netto übersteigt, haben bei Auftragserteilung zu 50% akontiert zu werden. Bei Lieferung der Produktion ist der jeweilige Restbetrag zzgl. Steuern etc. sofort fällig. Das designbuero ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Ware zurückzuhalten. Das Risiko für Terminverlust (zB Versandtermin, Insertionstermin etc.) trägt der Auftraggeber.

8.6. Verjährung

Leistungen des designbuero gelten als gelieferte Sachen bzw. Werke nach dem Zivilrecht. Speziell bei länger andauernden Projekten/Kooperationen kann eine Verrechnung erst nach größeren Zeiträume erfolgen. Daher kommt die dreijährige Verjährungsfrist nicht zum Tragen. Es gilt daher eine 30-jährige Verjährung aller Ansprüche als vereinbart. Ist eine Abrechnung strittig, so verzögert dies die Verjährung entsprechend.

9. Präsentationen

9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem designbuero ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des designbueros für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2. Erhält das designbuero nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des designbueros, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des designbuero; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem designbuero zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des designbueros nicht zulässig.

9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in vom designbuero gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist das designbuero berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

10.1. Alle Leistungen des designbueros einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des designbueros und können von diesem jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Darüberhinaus darf der Kunde ohne gegenseitige Vereinbarung mit dem designbuero die Leistungen des designbueros in keiner Form nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des designbueros setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom designbuero dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

10.2. Änderungen von Leistungen des designbueros, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des designbueros, nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechte (insbesondere der Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrechte) und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.3. Für die Nutzung von Leistungen des designbueros, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des designbueros erforderlich. Dafür steht dem designbuero und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4. Für die Nutzung von Leistungen des designbueros bzw. von Werbemitteln, für die das designbuero konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach

Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die schriftliche Zustimmung des designbuero notwendig.

10.5. Dafür steht dem designbuero im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung zu, im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr jeweils die Hälfte, im 4. Jahr ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 5. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

11. Kennzeichnung

11.1. Das designbuero ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das designbuero und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. Das designbuero ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrem Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch das designbuero schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch das designbuero zu.

12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde dem designbuero alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das designbuero ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für das designbuero mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des designbueros ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Fest-



designbuero

stellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

12.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des designbueros beruhen.

12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert der direkt vom designbuero erbrachten Leistung inklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

13.1. Das designbuero wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des designbueros für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das designbuero seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet das designbuero nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.2. Das designbuero haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden in maximaler Höhe des Eigenhonorares, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

14. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem designbuero ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des

UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz des designbueros.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem designbuero und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des designbueros örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

Verweis darauf.

Thomas Stockhammer, DA
designbuero Stockhammer

designbuero Thomas Stockhammer
Grafik Design & Werbeagentur
A 1130 Wien Am Rosenberg 1
www.designbuero.at
T 01 914 08 14 F 01 914 08 64
office@designbuero.at



Das Honorar

Honorarniveau

Das Honorarniveau basiert auf regelmäßigen Erhebungen von Design Austria sowie vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation in ganz Österreich und repräsentiert Durchschnittssätze.

Über dem Durchschnitt liegen sowohl die Honorare besonders qualifizierter, namhafter Gestalter als auch jene von Spezialisten, wenn deren Spezialgebiet beansprucht wird. Ebenso können schwierige Aufgabenstellungen höhere Honorare rechtfertigen.

Unter den Durchschnittssätzen liegen die Honorare von Gestaltern in den ersten fünf Jahren ihrer Arbeitstätigkeit, da sie noch nicht über ausreichende Berufserfahrung verfügen und auch ihren Berufsstart durch ein entsprechendes Honorarniveau erleichtern wollen, wie auch die von Studenten. Bei einer Sachverständigen-Anfrage werden die auf den folgenden Seiten angeführten Honorare als in Österreich üblich genannt, sofern die jeweiligen Werke im Sinne der »Allgemeinen Auftragsbedingungen« geschaffen wurden und der Leistungsumfang den Angaben dieser Honorar-Richtlinien entspricht.

Gleichzeitig gelten die im Tabellenteil genannten Honorar-Sätze als unverbindliche Empfehlung an die Mitglieder von Berufsorganisationen wie DA oder WKO; sie sollten nicht unterschritten werden. Die Entscheidung des Designers, ob er von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln arbeitet, hat keinen Einfluss auf die im Tabellenteil genannten Honorarwerte.

Honorarnote

Wird einer Honorarnote (bzw. Teilhonorarnote) binnen 5 Tagen nach Zustellung im gesamten, der Höhe nach oder in Teilen nicht per eingeschriebenem Brief widersprochen, so gilt diese Honorarnote als bindend. Sofern Mahnung erfolgt, so gilt Formfreiheit. Telefon, SMS oder Email gelten.

Vier Wochen nach Überschreiten des Zahlungszieles erfolgt die gerichtliche Eintreibung unter Beiziehung eines Anwaltes und/oder des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV). Teilzahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. (S.Pkt.8.)

Honorarzusammensetzung

Drei Teile bilden das Grafik-Design-Honorar.

1 Gestaltungsarbeit (berechnet aus Zeitaufwand mal Stundensatz - für jede Nutzungsart gleich);

2 Nutzungshonorar (gemäß Kommunikations-(Nutzungs-) Gebiet und Nutzungsumfang);

3 Ausführung (Reinzeichnung pro Seite, allfällige Nebenleistungen und Nebenkosten).

Die Gestaltungsarbeit (1) besteht aus

1.1 Grafik-Design von der Idee und Scribbles bis zu Detailentwürfen und Präsentationslayouts;

1.2 anfalligen Bildelementen wie Illustrationen, Artworks, Fotos, Diagrammen und anderen Abbildungen. In eine Arbeit eingefügte Bildelemente (1.2) sind grundsätzlich nicht Teil der Grafik-Design-Arbeit (1.1), sondern werden als gesonderte Teile nach den Honorarsätzen für Bildelemente, Illustration oder Fotografie berechnet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob diese Elemente von externen Spezialisten oder dem Grafik-Designer selbst erbracht werden.

Die Ausführung (3) beinhaltet 3.1 das Reinzeichnungshonorar - Fixpreise pro Seite für (entweder a, b oder c)

a) produktionsgerechte Datenaufbereitung (Standardfall) oder
b) Produktionsanweisungen (zu den Layouts bei umfangreichen Publikationen etc.) oder
c) Stylesheets (digitale Muster) zur Ausführung durch Dritte/kundeneigene Werbeabteilung;

3.2 allfällige Nebenleistungen wie Recherchen, Unterlagenaufbereitung, Werbetext, Korrekturlesen, 3D-Muster, Workshops, Produktionsberatung, -koordination, -Überwachung etc.;

3.3 allfällige Nebenkosten wie Scan, Repro, Proofs, Satz, Filmbelichtung, Charts, Botendienste, Reise-, Modellkosten etc. Reinzeichnungen im Printbereich sind heute ein gewerbliches Nebenprodukt der Design-Arbeit. Dies trägt der Computer-Arbeitsmethode Rechnung, wo bei Vorliegen der Reinalayouts mit Originaltext bereits ein erheblicher Teil der Reinzeichnungsarbeit erledigt ist.

Die Reinzeichnungs-Seiten-/Blatt-/Element-Honorare sind neben den Tabellen genannt. Für Standard-Print-Seiten gelten EUR 80.

Alle genannten Honorare sind Nettobeträge. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Honorare für Gestaltung (1) und Ausführung (3) sind für alle Auftraggeber und Nutzungsarten gleich. Der projektabhängig variable Teil der Honorarberechnung liegt im Nutzungshonorar (2).

Das Nutzungshonorar (2) wird aus Gestaltungshonorar (1) mal den entsprechenden Faktoren für Kommunikations-(Nutzungs-) Gebiet, vereinbarter Nutzungsdauer, Nutzungs- und Auftragsart berechnet und zu (1) hinzugerechnet.

Ein Werknutzungsrecht kann auch ohne Reinzeichnung erworben werden (wenn z.B. der Kunde die Ausführung in der eigenen Werbeabteilung durchführen lassen will) - Fall (DB), siehe unten.

Umgekehrt kann der Auftraggeber auf die Nutzung verzichten. Dies ist aber honorarwirksam nur während der Entwicklungsarbeit möglich, nicht im Nachhinein. Bei Nutzungsverzicht wird kein Nutzungshonorar-Anteil verrechnet, jedoch alle bis dahin geleisteten

Arbeiten (»Ablehnungshonorar«).

Vier Faktoren (K, E, N, A) bestimmen das Nutzungshonorar.

K Kommunikations-(Nutzungs-) Gebiet; lokal/regional/national/europaweit/weltweit sowie reduzierte Sätze für geförderte kulturelle oder karitative Projekte

E Einsatz-/Nutzungs-Zeitraum: einmalige Nutzung/1 (Werbe-)Jahr/Dauernutzung

N Nutzungsart: zweckgebundenes Nutzungsrecht/Nutzungsrecht ohne Zweckbindung/Nutzungsrecht ohne/im Sonderfall mit mit Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe

A Auftragsart: Einzelauftrag/Rahmenvereinbarung (Exklusiv-Betreuungsvertrag) / CD-Nachbetreuung

Im Tabellenteil werden Honorarbeispiele für folgende Fälle gezeigt:

K regional (R)/national (N)/europaweit(E) E einmalig (1)/1 Jahr O/Dauer *)

N zweckgebundene Nutzung (Zi/Nutzung ohne Zweckbindung (R)/Nutzungs-exkl./inkl. Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe *) (DB)

A Rahmenvereinbarung (R)

*) die Tabelle enthält den gemeinsamen Fall Dauernutzung und Bearbeitungsrecht ohne Datenübergabe.

In manchen Fällen ist eine zweistufige Vorgehensweise nötig, wenn zuerst der Stil (meist einer Gruppe von Themen) als »look and feel« präsentiert und entschieden, danach erst Thema für Thema mit konkreten Inhalten und allen Details gestaltet, präsentiert und ausgeführt wird.

Die beiden Stufen werden auch als »design frame« (Rahmen) und »content design« (Inhalt), in den Tabellen als »Basis-Design« und »Detail-Design« bezeichnet. Beispiele: neues Zeitungs-/Web-Site-Design (frame) und die erste und alle folgenden Editionen (content).

Zweistufige Gestaltung

Basis-Design für koordiniertes Design eines Gesamtwerks oder einer Serie mit allgemeingültigen Präsentationsmustern (mehnteiliger Geschäftsbericht, Anzeigen-Kampagne, Pakkungs-familie).

Detail-Design aller Teile mit konkreten Texten und Bildern etc. innerhalb des genehmigten Basis-Design (Seiten eines Geschäftsberichtes, Anzeigen einer Kampagne, Packungen einer Serie) gegebenenfalls mit nochmaligen Reinalayouts. Im Tabellen-teil sind die Werte für »Basis-Design« und »XY innerhalb Basis-Design« zu wählen.

Einstufige Gestaltung

Einzel-Gestaltung aller Elemente ohne Basis-Design (Einzel-Broschüre, -Anzeige, -Pakkung).

Im Tabellenteil sind die Werte für »Einzel-XY«

designbuero Thomas Stockhammer

Grafik Design & Werbeagentur

A 1130 Wien Am Rosenberg 1

www-designbuero.at

T 01 914 08 14 F 01 914 08 64

office@designbuero.at



zu wählen. In einigen Bereichen, bei Themen, deren Umfang (z.B. Seitenanzahl einer Broschüre) variabel ist, wurden die einzelnen Teile getrennt genannt (Titel, Bildseite, Serien-Textseite, Antwortkarte etc.). Dies ermöglicht die einfache Berechnung für den zutreffenden Umfang durch Summenbildung.

Der Auftrag

Aufträge in ständiger, geregelter Zusammenarbeit mit einem Auftraggeber oder Projektaufträge für eine Gruppe zusammengehöriger Themen sind effizienter (kostengünstiger) durchführbar als Einzelaufträge.

Dem wird durch drei Auftragskategorien (A) Rechnung getragen:

Einzelaufträge erfordern Einarbeitung in Themenkreis, Zielgruppen- und Kundenbesonderheiten und höhere Honorare.

Rahmenvereinbarungen (Exklusiv-Betreuung, Design-Agenturvertrag) sichern dem Kunden und Grafik-Designer wechselseitig Exklusivität, ermöglichen optimale Terminplanung und Nutzung des wachsenden Know-How-Potentials. Ein Exklusiv-Betreuungsvertrag, meist die Folge einer Grundsatzpräsentation, bietet dem Auftraggeber und Grafik-Designer Konkurrenz-ausschluss für ein vertraglich definiertes Auftrags-/Arbeitsgebiet auf die Vertragsdauer (meist zwei Jahre).

Corporate Design-Folgebetreuung berücksichtigt den Know-How-Vorsprung, den der Schöpfer eines visuellen Erscheinungsbildes und/oder eines CD-Manuals gegenüber Dritten hat, zum Vorteil des Auftraggebers durch niedrigere Honorarsätze innerhalb einer Rahmenvereinbarung (siehe oben). Im Tabellenteil wurde der Standardfall, die Rahmenvereinbarung, gewählt. Die Umrechnung in Einzelauftrags-honorare erfolgt durch Multiplikation der Nutzungshonorare mit Faktor 1,4, in jene für Corporate Design-Folgebetreuung mit 0,7.

Die angeführten Beispiele sind Mittelwerte für Arbeiten, welche ohne längere zeitliche Unterbrechung kontinuierlich abgewickelt werden können. Unterbrechungen, die den geplanten Ablauf verzögern und nicht im Einflussbereich des Gestalters liegen, erfordern höheren Zeitaufwand und berechtigen zu erhöhten Honoraren, auch als Abgeltung für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität.

Gestaltungsaufträge im Sinn dieser Richtlinien haben die Einräumung von Nutzungsrechten zum Ziel, nicht den Erwerb von Entwürfen, Original-Artworks etc. Dazu ist ein frei vereinbarter Kaufvertrag erforderlich. Die Honorare gelten auch nicht für die kommerzielle Vermarktung des Designs an sich (Merchandising). Dies erfordert frei zu vereinbarenden Lizenzverträge.

Die Leistung

Die in den Honorar-Richtlinien genannten

Beträge gelten für Aufträge, die im Sinne der »Allgemeinen Auftragsbedingungen« abgewickelt wurden und den üblichen Leistungsumfang umfassen, dessen einzelne Leistungsteile/Arbeitsschritte im Folgenden genau umrissen sind. Werden seitens des Gestalters eigenmächtig einzelne Schritte übersprungen, wird also nicht die Gesamtleistung erbracht, dürfen diese Honorar-Richtlinien nicht als Grundlage verwendet werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn auf Wunsch des Auftraggebers ein verkürzter Ablauf verlangt wird, jedoch für die Abwicklung alle Teile nachweislich notwendig sind. Aufträge bedürfen nicht der Schriftform.

Werden über den definierten Umfang hinausgehende Leistungen gewünscht oder sind solche für die ordnungsgemäße Abwicklung erforderlich, sind diese Arbeiten gesondert zu honorieren.

Standardleistung

Die folgenden Leistungen bzw. Arbeitsschritte sind für die Auftragsabwicklung notwendig und in den entsprechenden Honoraren berücksichtigt:

Gestaltungsarbeit (1)

Briefing-Gespräch, Briefing-Analyse, gegebenenfalls Dialog oder Re-Briefing

eigentlicher grafischer Entwurf (Basis- und/oder Detail-Design)
Entwurfswahl, Abstimmung mit allen Punkten des Briefings und technischen Erfordernissen

Präsentation von Reinlayouts einer einzigen Entwurfsversion als Entscheidungsgrundlage (Basis-Design mit »Blind-materiala-Montagen, Detail-Design mit konkreten Inhalten) Übergabegespräch, gegebenenfalls Behebung sachlich begründeter Schwachstellen.

Nicht enthaltene Mehrleistungen sind:

Studium, Aufbereitung, Analyse umfangreicher, beigelegter Unterlagen wie Konkurrenzmaterial, Manuskripte, Fachliteratur, Marktforschungs-Studien, zusätzliche, geschmacklich begründete Alternativen, Layout-Wiederholungen infolge von Briefing-Änderungen; Formgebungsvorschläge, Dummies, Musterbau; Mitarbeiter-Präsentationen, Motivations-/Informationsgespräche oder -vorträge etc.

Ausführung (3)

Kontaktgespräch

Spezifikationen, Vergabe und Kontrolle nötiger Nebenarbeiten zur Erstellung der einzelnen Elemente wie Fotos, Scans, Proofs, Illustrationen, Musterbau Satz, Farbprobe-drucke etc. an Dritte oder zur honorarpflichtigen Durchführung an das eigene Studio eigentliche Reinausführung in der vereinbarten Form

- Bereitstellung der belichtungsreifen, farbeparieren Computerdaten
- Layouts oder Zeichnungen inkl. produktionstechnischer Anweisungen
- Daten auf CD-ROM samt Laserausdrucken

mit genauen Typodaten und Maßangaben
- vor Weitergabe an die Produktion (Druckerei, Medien) Übergabe von Schwarzweiß-Laserdrucken an den Auftraggeber zur Kontrolle von Satz und Bildzuordnungen sowie allfälliger Proofs oder Andrucke zur Farbfreigabe Behebung allfälliger, vom Gestalter zu verantwortender, sachlicher Mängel.

Nicht enthaltene Mehrleistungen sind:

Autorkorrekturen, rein geschmacklich, nicht sachlich begründete Änderungen; bei Fotografie/Film: Casting, Location-Check, Styling und Foto-/Film-Regie; Erstellung der unter (1.2) genannten Bildelemente; Korrekturlesen, Fremdsprachensatz; bei Web-Design: Programmierung oder Kontrolle vom Kunden gewünschter Programmierer; bei Druckaufträgen: Farbabstimmung und Produktionskontrolle.

Nutzung (2)

Zurverfügungstellung der Ausführungs-Originalen (Artworks oder Computerdaten) für die Dauer, die für die vereinbarte Nutzung (Vielfältigung) notwendig ist. Einräumung der vereinbarten Rechte für die Nutzung einschließlich allfälliger Rechte an Dritte (1.1). Nicht enthalten sind:

die Rechte der im Auftrag des Kunden beschafften Elemente (1.2), insbesondere Bildrechte; das Eigentum an Originalen, Artworks, Dias, Computerdaten *), vom Designer lizenzierten Fonts; die Versandkosten für Drukunterlagen/Daten (ISDN-Transfer oder Botendienste). Werkzeugzeichnungen und Film-Reinausführungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

*) Computerdaten bleiben nur bei vereinbartem Bearbeitungsrecht samt Datenübergabe beim Kunden. (Nutzungshonorar +100%)

Die Nutzung

Kommunikations-(Nutzungs-)Gebiet

Dies ist der geografische Raum der vom Kunden beabsichtigten Nutzung (Verbreitung) der Design-Leistung. Die Abgrenzung erfolgt folgendermaßen:

lokal: Handels-, Gewerbe- oder kleine Touristik-Betriebe mit einem einzigen Standort

regional: Bundesland, Tourismus-Region

national: Österreich resp. Beschränkung auf ein definiertes Staatsgebiet

europaweit: Gesamteuropa, nicht nur EU, einschließlich Mittelmeer-Anrainerstaaten

weltweit: weltweit.

Eine zusätzliche Reduktion der Nutzungshonorare ist nach Ermessen des Grafik-Designers für geförderte oder förderungswürdige kulturelle und karitative Projekte/Organisationen üblich. Dies betrifft natürlich nicht quasi-kommerzielle Projekte wie z.B. X-Peace, die X-Philharmoniker oder die X-Festspiele, sehr wohl aber Kleinbühnen oder soziale Initiativen, deren Funktionäre ehrenamtlich arbeiten.

designbuero Thomas Stockhammer
Grafik Design & Werbeagentur

A 1130 Wien Am Rosenberg 1
www.designbuero.at

T 01 914 08 14 F 01 914 08 64
office@designbuero.at



Die Nutzung im Internet wird nicht als weltweit angesehen, sondern vergrößert den Nutzungsraum für diese Anwendung (Web-Design) um eine Kategorie im Vergleich zu den klassischen Medien.

Nutzungsdauer

Da nicht jede Arbeit auf unbeschränkte Zeit genutzt wird, besteht die Möglichkeit von honorarmindernden, zeitlichen Beschränkungen:

einmalige Nutzung: für einen einzigen Anlass (Event), eine Auflage eines Buches etc.

ein Jahr: üblicherweise für Werbekampagnen (hier gilt das »Werbejahr«) oder z.B. Jahres-Bildkalender

Dauernutzung: ohne zeitliche Beschränkung wie Geschäftsausstattungen oder Verkehrsmittelbemalung. In den Tabellen sind außer bei Corporate und Marken-Design immer alle Werte eingesetzt, auch wenn z.B. eine Flugzeugbemalung wohl nie nur einmal genutzt wird, sind die Werte genannt. Maßgeblich ist hier nicht die »einmalige Aufbringung« des Designs, sondern die echte Nutzungsdauer.

Nutzungsart

Bei Grafik-Design-Aufträgen werden praktisch immer »ausschließliche« Rechte eingeräumt, d.h. niemand anderer als der Auftraggeber darf das urheberrechtlich geschützte Werk nutzen. Dem Urheber bleibt nur das Recht auf Darstellung zur Eigenwerbung. (Bei Illustrationen ist hingegen eine Mehrfachnutzung üblich, es werden häufig nur »Werknutzungs-bewilligungen« eingeräumt).

Eines von drei unterschiedlichen Rechten ist zur jeweils erwünschten Nutzung erforderlich:

- zweckgebundenes Werknutzungsrecht ist auf einen bestimmten, gewünschten Zweck, ein »Thema« wie Plakat, Briefpapier, Internet etc beschränkt:

- Werknutzungsrecht ohne Zweckbindung gewährt unbeschränktes Recht zur Nutzung für jeden beliebigen Zweck wie z.B. ein Firmenlogo;

- Bearbeitungsrecht ist für jede Bearbeitung durch Dritte zusätzlich zum Werknutzungsrecht nötig. Dazu kommt der Fall, dass der Auftraggeber die Computerdaten zur Erleichterung für zukünftige Nutzung oder Bearbeitung erwerben will. Dies erfordert zusätzlich zum Bearbeitungsrecht den Erwerb der Daten, im Tabellenteil bezeichnet als: Nutzungs- und Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe.

Bearbeitung

Jede Arbeit darf nur in der gelieferten Fassung genutzt werden, sofern nicht das Bearbeitungsrecht eingeräumt wurde. Bei Mehrfachnutzung (wenn z.B. ein Plakentwurf auch für einen Broschürenumschlag verwendet werden soll), erhöht sich das Nutzungshonorar um die

Hälfte des Honorares für jede weitere Nutzung.

Einräumung

Alle Rechte gehen erst mit der Bezahlung des Gesamthonorars samt Kosten und Steuern an den Auftraggeber über. Als Auftraggeber im Sinne der DA-Honorar-Richtlinien gilt, unabhängig vom Besteller, jener Nutzungsinteressent, für den Problemlösungen erarbeitet werden (bei Werbeagenturen deren Kunde). Der Auftraggeber erwirbt mit der Bezahlung des Gesamthonorares das im Normalfall ausschließliche Werknutzungsrecht an dem geschaffenen Werk in der gelieferten Fassung. Weitere Verwendungsarten sind gesondert zu honorieren, insbesondere die Übergabe der offenen Daten zur Bearbeitung durch Dritte. Die Verwendung, Bearbeitung oder Abänderung erstellter PDF-Dateien durch Dritte bedingt das Einverständnis des designbuero. Der Auftraggeber ist einverstanden, im Falle der unerlaubten – auch irrtümlichen – Veränderung i.o.S., dem designbuero je Sujet/Seite ein erweitertes Nutzungshonorar von Euro 200,- zzgl. Steuern zu entrichten. Gilt auch für aus Ursprungsdateien erstellten Drittdateien.

Übertragung

Die eingeräumten Rechte sind an den Auftraggeber gebunden, er kann sie nicht weiterveräußern. Im Insolvenzfall oder bei Erlöschen des Unternehmens fallen sie an den Urheber zurück. Lediglich beim Verkauf eines Unternehmens gehen sie auf den Käufer über. Die Übertragung erfolgt mit Bezahlung des vereinbarten Honorars.

Ausweitung

Kommt es dadurch, durch Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder z.B. durch Lizenzierung Franchise-Nehmer etc., zu einer Ausweitung des Nutzungsraumes, steht dem Grafik-Designer ein zusätzliches Honorar in der Höhe der Differenz zum ursprünglichen zu.

Verrechnung nach Zeitaufwand, Nebenleistungen

Alle Nebenleistungen, sofern sie nicht im Tabellenteil mit expliziten Honoraren genannt sind, werden nach Zeitaufwand zum Normalstundensatz verrechnet, Produktionsabwicklung und -Überwachung wegen der Verantwortungübernahme zum doppelten Stundensatz (Sachverständigensatz). Alle Zeiten gelten einschließlich der Wegzeiten.

Als Normalstundensatz ist der kalkulierte Stundensatz pro Leistungsstunde des Designers bzw. Studios einzusetzen. Dieser ist wesentlich abhängig von der Arbeitsmethodik und der Investitionssumme in Arbeitsgeräte.

Der Normalsatz beträgt EUR 80 bis 120. Die Grundlage für die Tabellenwerte ist EUR 100. Eine Trennung zwischen Gestaltungs-, Ausführungs- oder Bürostunden wird nicht vorgenommen.

Über die im Tabellenteil bewerteten Designleistungen hinaus gibt es gesondert zu hono-

rierende Nebenleistungen:

Zusätzlich zur Gestaltungsarbeits-Phase

(1):

Recherchen

(falls auftragsspezifische Informationen einschließlich notwendiger Muster vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags aber benötigt werden) Konkurrenzbeobachtung, Store-Checks Briefing-Erarbeitung, Einlesen in Arbeitsunterlagen

Textkonzeption und -Überarbeitung, Werbetexte

Vorlage von Varianten, also mehr als einem Entwurf pro Thema

Wiederholung einzelner Arbeitsschritte durch Briefingänderung oder Autorkorrektur

Formgebungsvorschläge

- Testmuster, dreidimensionale Dummies, Modellbau

- Mitarbeiter-Präsentationen, Motivations-/Informations-gespräche, -vorträge, Workshops

Zusätzlich zur Ausführungs-Phase (3):

Kontrolle von Foto-/Filmaufnahmen (Castings, Locations, Styling, Regie, Überwachung) Bilderfassung, Scans, Fotoüberarbeitungen Retuschen, elektronische Bildbearbeitung, Proofs

Digitalisierung von beigegebenen Zeichnungen, Logos, Symbolen

- Manuskriptschreiben, Korrekturlesen, Fremdsprachenarbeiten, Texterfassung Produktionsabwicklung (Lieferantenausschreibung, -auswahl, Offert- und Rechnungsprüfung)

- Produktionsüberwachung (Auflagendruck-Kontrolle, Farbabstimmung, Überwachung ähnlicher Vorgänge wie Messedekoration, Modellbau etc.)

- Autorkorrekturen, Umarbeitungen durch Briefingänderung/Fehler in freigegebenen Unterlagen schriftliche Konzeptionsausarbeitungen, Richtlinien, Berichte Beratung im Rahmen von Arbeitsgesprächen, Vorträgen, Schulungen, Empfehlungen etc.

Nebenkosten

Der Designer gibt Rechnungen für Leistungen Dritter ohne Aufschlag weiter; tritt er jedoch für sie in Vorlage für den Auftraggeber, werden 17,5 % Aufschlag verrechnet. Er kann aber solche Leistungen auch als eigene Nebenleistungen (siehe oben) selbst erbringen und verrechnen (kein Aufschlag). Bei Nebenkosten höher als 1.500 Euro erfolgt der Auftrag an den Lie-

designbuero Thomas Stockhammer

Grafik Design & Werbeagentur

A 1130 Wien Am Rosenberg 1

www.designbuero.at

T 01 914 08 14 F 01 914 08 64

office@designbuero.at



Auftragsrichtlinien gem. DesignAustria

Seite 4

ferranten erst nach Einlangen eines Akontos von 50% der Nebenkostenauftragssumme auf dem Konto des designbuero Stockhammer. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles ist das designbuero berechtigt, die Ware zurückzuhalten. Das Risiko für daraus entstehenden Schaden (Druck-/Versandtermin, Insertionsversäumnis o.ä.) trägt der Auftraggeber.

In jedem Fall getrennt zu verrechnen sind folgende Kosten:

- Texterfassung, Fremdsprachensatz, Filmbeleuchtung, Anschaffung gewünschter Schriften
- Bilderfassung, Reproduktion, Scan, Digitalisierung beigestellter/gewünschter Symbole, Logos Lithografie (Lithos). Proofs, Andrucke
- Bildbearbeitung, Retusche
- Fotografie, Archivbilder, Illustrationen Fotomodelle Datenträger, Datenkonvertierung, -archivierung, -Übertragung
- Botenfahrten, Kurierdienste, Versand Reise- und Aufenthaltskosten außerhalb des Geschäftssitzes des Gestalters
- sämtliche notwendigen oder gewünschten Leistungen Dritter.